

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen der Hamburger Sparkasse AG

1. Vertragsbestandteile

1.1 Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

- Das von der Hamburger Sparkasse AG, nachfolgend Auftraggeber genannt, angenommene Angebot mit der Leistungsbeschreibung
- diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Bestandteil des zuvor Genannten sind
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B)
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C)

Es gilt die VOB in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

1.2 Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3 Bauleistungen oder Leistungen im Sinne des Vertrags sind auch die Leistungen, die als Arbeiten im Rahmen eines Gebäudemanagements, insbesondere gemäß DIN 18 960, 32 736 und 31 051, beschrieben werden.

1.4 Die Leistungen sind wie vereinbart und nach den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden für die geplante Nutzung betriebs- und gebrauchsfertig unter Verwendung von für die Gesundheit und Umwelt unbedenklichem Material durch eigene ausreichend qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter fristgemäß auszuführen. Als Mindeststandard gelten hierfür die aktuellen DIN/EN-, VDI- und VDE-Vorschriften. Sofern und soweit die DIN- bzw. EN-Vorschriften nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, gilt nicht die DIN- bzw. EN-Vorschrift, sondern die Leistungen sind in diesem Fall entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu erbringen. Ergänzend sind hinsichtlich der Be- und Verarbeitung von Baumaterialien und anderen Materialien die Anwendungsvorschriften und Empfehlungen der Hersteller zu beachten. Der Auftragnehmer hält die Vorschriften und Richtlinien insbesondere der VdS Schadensverhütung GmbH, alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und alle anderen rechtlichen Bestimmungen, wie z.B. die Baustellenverordnung, die für die Ausführung der Leistung einschlägig sind, ein.

2. Ausführung

2.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche Unterlagen und Anlagen, die er vom Auftraggeber erhält, auf Fehler, Lücken oder Widersprüche zu prüfen und den Auftraggeber auf etwaige Bedenken schriftlich hinzuweisen, auch soweit sie Planungsfehler oder Fehler im Leistungsverzeichnis des Auftraggebers betreffen.

2.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche Maßnahmen zur Sicherung seiner Leistungen bis zur Abnahme, zur Sicherung der Baustelle, Baustelleneinrichtung und zur Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs und des angrenzenden öffentlichen Verkehrs zu treffen. Er trägt die Verkehrssicherungs-, Reinigungs- und Streupflichten für die von ihm benutzten Bauflächen, die Baustelleneinrichtungsflächen und die angrenzenden Flächen und Wege.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die angrenzenden Bauteile, Einrichtungen des Auftraggebers, die elektronischen und sonstigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie die Nachbargrundstücke, Straßen und Wege vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Das Abschalten einer Einbruchmeldeanlage ist untersagt.

2.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter sich zu Beginn ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber im Hinblick auf die Informationssicherheit mit bestehenden Vorgaben des Auftraggebers befassen und sensibilisiert sind. Personalverantwortung, disziplinarisches Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Weisungen kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer nur in technischer und praktischer Hinsicht erteilen. Der Auftragnehmer hat ständig vor Ort eine deutschsprachige Ansprechperson für den Auftraggeber bereitzuhalten, die berechtigt ist, Anordnungen entgegenzunehmen und ein gemeinsames Aufmaß vorzunehmen. An den Baustellenbesprechungen hat der Auftragnehmer oder sein Vertreter teilzunehmen. Der Einsatz ausreichend qualifizierter Subunternehmer durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die davon abhängig ist, dass der Auftragnehmer dafür Sorge trägt, dass der Subunternehmer allen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Verpflichtungen ebenfalls nachkommt. Der Auftragnehmer hat für das Verhalten der Subunternehmer wie für eigenes Verhalten einzustehen.

2.4 Die Abgabe von Angeboten und Materialmustern durch den Auftragnehmer geschieht kostenlos für den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, etwas über den Inhalt konkurrierender Angebote zu erfahren. An den Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Schablonen, Ideen, sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen, schutzrechtsfähigen Rechtsgütern, insbesondere an dem Bauwerk und sonstigen Werkergebnissen räumt

der Auftragnehmer dem Auftraggeber ausschließliche, zeitliche, räumliche und inhaltlich und in sonstiger Weise unbeschränkte Nutzungsrechte zur unbeschränkten Verwendung insbesondere zur Bearbeitung, Übertragung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung ein. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass durch die Lieferung und die Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und trägt alle Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen, sofern er sie zu vertreten hat. Der Auftragnehmer wird bei einer Verletzung von Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber das erforderliche Recht so erwirken, dass eine vertragsgemäße Nutzung für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten möglich ist oder das schutzrechtsrelevante Teil so abändern, dass es aus dem Schutzbereich herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht

2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme soll zwei Millionen Euro nicht unterschreiten. Der Auftraggeber kann geeignete Nachweise über den Bestand der Versicherung und einen weiteren Versicherungsschutz verlangen.

3. Freistellung gemäß § 48 b EStG

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Vertragsschluss dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamts nach § 48b EStG vorzulegen und rechtzeitig vor Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Liegt dem Auftraggeber keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich seine Steuer Nummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftraggeber zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechendem Einbehalt berechtigt.

4. Abnahme

Die Abnahme durch den Auftraggeber wird förmlich durchgeführt. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B wird für die Zeit von 14 Werktagen nach Abnahmereife ausgeschlossen. Der Auftragnehmer wird rechtzeitig vor der Abnahme die dafür erforderlichen Versuchsläufe durchführen und mit Ausnahme der Baugenehmigung alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Anzeigen, Anträge, Genehmigungen und Abnahmen, die auch durch Verbände, Sachverständige oder TÜV erforderlich sind, nach der Information des Auftraggebers einholen und die geforderten Nachweise führen.

5. Vertragsstrafe

5.1 Alle vertraglich vereinbarten Termine unterliegen der Vertragsstrafe. Für jede schuldhaftes Überschreitung einer vertraglichen Frist hat der Auftragnehmer für jeden angefangenen Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Insgesamt wird die Vertragsstrafe auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

5.2 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

6. Vergütung, Rechnungsstellung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfassen die netto Einheitspreise die fertige Arbeit frei Baustelle einschließlich aller Anfahrtkosten, Arbeitszeitkosten, Versicherungskosten, Transport-, Verpackungs- und Montagekosten sowie die Stellung aller Geräte, Gerüste, Maschinen usw.. Diese gilt auch für Nachträge, bei denen der Auftragnehmer die Preiskalkulation gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B vorzulegen hat.

Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich. Allen Lieferungen / Leistungen ist ein Lieferschein bzw. Nachweis über Arbeitszeit und Materialverbrauch mit Angabe der Haspa-Bestellnummer beizufügen. Die Art der Lieferung/Leistung muss darin so eindeutig beschrieben sein, dass die Rechnung mit dieser Unterlage geprüft werden kann. Der Liefer- / Leistungsschein muss bei der Abgabe der Lieferung / Leistung von der auftraggebenden Stelle oder einem in dem Auftragsschreiben bezeichneten Beauftragten des Auftraggebers mit Stempel und Unterschrift quittiert werden.

7. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung, Forderungsabtretung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung wie folgt auszustellen: Hamburger Sparkasse AG, GBS/Finanzen, Wikingerweg 1 in 20537 Hamburg. Alle Rechnungen sind ausschließlich an folgende Mail-Adresse der Hamburger Sparkasse AG als solche bezeichnete Rechnungsempfängerin einzureichen: invoice@haspa.de. Eine Übersendung der Rechnung per Post ist ausgeschlossen. Folgende technische/organisa-

torische Rahmenbedingungen sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen: Dateigröße: max. 10 MB; pro E-Mail darf nur ein PDF/A enthalten sein; die E-Mail darf keine sonstigen buchhalterischen Anweisungen enthalten; sämtliche Texte im „body“ der Mail werden im automatischen Einleseprozess ignoriert und keiner natürlichen Person sichtbar gemacht; pro PDF/A-Datei darf nur eine Rechnung enthalten sein; es dürfen ausschließlich Rechnungen oder Rechnungskorrekturen („Gut-schriften“) an die zuvor genannte Mailadresse gesendet werden (keine anderen Dokumente, wie z.B. Mahnungen, Angebote, Werbung, Auftragsbestätigungen); Rechnungsanhänge dürfen nur als zusätzliche Seiten im Rechnungs-PDF enthalten sein (Rechnung als erste Seite im PDF); die Auflösung soll 300dpi nicht unterschreiten; § 14 UStG-Konformität (Schreibweise, Firmierung, Rechnungsnummer, Steuer etc.) der e-Rechnung auch nach den weiteren gesetzlichen Bestimmungen muss gewährleistet sein und die PDF/A-Datei darf keinen Passwortschutz haben. Die Nachricht ist ohne Lesebestätigung oder sonstige Bestätigungsabfrage zu versenden. Der Auftragnehmer beachtet, dass es für eine effiziente Rechnungsbearbeitung zwingend notwendig ist, dass auf den Rechnungen die Haspa-Bestellnummer bzw. ein Haspa-Ansprechpartner aufgeführt ist. Nur dann kann der Auftraggeber eine zeitnahe und korrekte Rechnungsabwicklung gewährleisten. Rechnungen ohne Bestellbezug bzw. Nennung des Haspa-Ansprechpartners werden von dem Auftraggeber abgewiesen. Darüber hinaus weist der Auftraggeber darauf hin, dass die Rechnung(en) von dem Auftragnehmer nur einmal und nur auf einem Zustellungsweg und ausschließlich an den zuvor genannten Mail-Empfänger (keine Kopie-Empfänger) verschickt wird. Rechnungsdoubletten führen zu vermeidbaren Zahlungs- und Prozessverzögerungen. Die Rechnungen sind entsprechend der §§ 14, 14 a UStG auszustellen. Für den Fall, dass dem Auftraggeber aufgrund nicht ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen ein Schaden entsteht, ist er zur Geltendmachung des Schadensersatzes berechtigt. Bei vertragsgemäßer Erfüllung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug – sofern nicht andere Regelungen ausdrücklich vereinbart sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit und gegen fällige, einwendungs- und einredefreien Forderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen. Sofern der Auftragnehmer seine gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen an Dritte abtritt, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

8. Stundenlohnarbeiten

Für Stundenlohnarbeiten gelten die §§ 2 Abs. 10, 15 VOB/B. Sofern eine solche Vereinbarung getroffen wurde, gilt, dass diese Viertelstunden genau abgerechnet werden. Jede angefangene Viertelstunde wird mit dem Viertelstundenverrechnungssatz vergütet. Die Gegenzeichnung von Stundenlohnzetteln durch die Bauleitung des Auftraggebers ohne Einwendungen stellt lediglich eine Bestätigung der aufgewandten Arbeitszeiten, nicht jedoch eine Anerkennung der aus den Stundenlohnarbeiten abgeleiteten Rechnungsforderungen dar. Stellt sich später heraus, dass die Stundenlohnarbeiten zu anderen Leistungen gehören, die durch einen Pauschalpreis oder eine Einheitspreisvergütung abgedeckt sind, werden die Stundenlohnarbeiten nicht zusätzlich vergütet, auch wenn die Stundenlohnzettel gegengezeichnet wurden. Etwaige Zahlungen sind zurückzuerstatten.

9. Sicherheit

Für alle Mängelansprüche des Auftraggebers für die Zeit des Bestehens von Mängelansprüchen ist ein Sicherheitseinbehalt von 5 % von der Nettoabrechnungssumme vorzunehmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarte Sicherheitsleistung auch in Teilbeträgen (z.B. von Abschlagszahlungen) einzubehalten. § 17 Abs. 6 VOB/B findet Anwendung. Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt durch eine unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen.

10. Mängelansprüche

Die Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 13 VOB/B, hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Minderung der Vergütung gelten jedoch die Vorschriften des BGB. Für den Fall, dass über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber das unbefristete und unwiderrufliche Angebot, sämtliche Mängelansprüche gegen alle seine Subunternehmer und Lieferanten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, sicherungshalber abzutreten. Wenn der Auftraggeber das Abtretungsangebot zwei Wochen ab Kenntnis der Abtretungsbedingungen schriftlich annimmt, bleibt die eigene Verpflichtung des Auftragnehmers in der Höhe daneben bestehen, in der keine Befriedung aus der Abtretung zu erlangen ist.

11. Haftung

Die Haftung ist für beide Parteien auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Parteien nur im Falle einer Kardinalpflichtverletzung und der Summe nach auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, arglistiges Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie sowie Ansprüche aus dem ProdHaftG. Die Beschränkungen gelten ebenfalls nicht, sofern der Auftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz

(DSGVO, BDSG, etc.), Datenschutzvereinbarungen und das mit ihm vertraglich vereinbarte Bankgeheimnis verstößt. Der Begriff der Kardinalpflicht wird entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung gebraucht oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12. Sozialversicherung der Beschäftigten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge, zu beachten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der Auftraggeber behält sich entsprechende Kontrollen vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 Arbeitnehmerentendegesetz, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV und weiterer gesetzlicher Vorschriften freizustellen. Er verpflichtet sich, die tarifgebundenen Arbeitnehmer nach den für sein Unternehmen geltenden Lohnstarif und die nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den MiLoG zu entlohnen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die zuvor genannten gesetzlichen Verpflichtungen, berechtigt dies den Auftraggeber zu einer fristlosen Kündigung, ohne dass es einer Kündigungsandrohung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn ein Nachunternehmer des Auftragnehmers wiederholt gegen diese Verpflichtungen verstößt.

13. Geheimhaltung, Datenschutz, Werbung, Einhaltung von Schutzvorschriften

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraglichen und nicht allgemein bekannten kaufmännischen, technischen Einzelheiten, Daten oder Informationen und der auf ihnen beruhenden Studien, Analysen und/oder Kopien, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich sowie unter Wahrung des Bankgeheimnisses zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen. Die Parteien haben ihre Vertragspartner und Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die Parteien verpflichten sich, die Informationen nur zu den vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Auf Anforderung einer Partei ist Auskunft zu geben, wem gegenüber Informationen offengelegt wurden, wo und wie die Informationen verwahrt und gesichert werden. Die Parteien unterrichten sich unverzüglich und schriftlich, wenn sie Kenntnis oder den Verdacht einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Vertraulichkeit haben. Sie werden alle Maßnahmen ergreifen, um – ggfs. mit Unterstützung der anderen Partei – eine solche Verletzung zu verhindern oder zu beenden. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass der Auftraggeber den Vertrag durch seinen externen Scan- Dienstleister digitalisiert. Dieser Dienstleister überträgt die Datei des Vertrages an den Auftraggeber. Der Auftraggeber speichert die Datei in seinen extern gehosteten Systemen. Der Scan-Dienstleister hält eine Sicherheitskopie in seinen Systemen für sechs Wochen vor und löscht sie anschließend. Der Auftragnehmer stimmt ebenfalls zu, dass Schriftstücke wie z.B. Briefe von dem zuvor genannten San- Dienstleister geöffnet und wie zuvor beschrieben bearbeitet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, BDSG, etc.) zu beachten und einzuhalten. Die Verpflichtung besteht auch über das Vertragsende hinaus. Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen, fristlosen und schadensersatzpflichtigen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Eine Übersicht, wie der Auftraggeber personenbezogene Daten in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet, befindet sich unter Haspa.de (Datenschutzhinweise). Der Auftragnehmer informiert hierüber seine Mitarbeiter. Der Auftragnehmer darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindung mit dem Auftraggeber erst nach der vom Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Werbung, gleich welcher Art, ist auf der Baustelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

14. Antikorruptionsklausel, Rücktritt

Dem Auftraggeber steht ein fristloses Kündigungs-/Rücktrittsrecht zu, wenn der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst wie mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Mitarbeiter des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten, versprochen, gewährt oder verschafft werden/wurden. Dies gilt insbesondere in den Fällen von § 299 bzw. §§ 333,334 StGB oder wenn der Auftragnehmer nach § 298 StGB unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Sinne des GWB eingegangen hat. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer in den vorgenann-

ten Fällen zum Schadensersatz. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet, wird eine Baugenehmigung versagt oder entzogen, das Bauvorhaben für mehr als sechs Monate stillgelegt, soweit die Genehmigung bzw. die Stilllegung sich auch auf die Leistungen des Auftragnehmers erstreckt oder verstößt der Auftragnehmer trotz Mahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten, steht dem Auftraggeber ein fristloses Kündigungs-/Rücktrittsrecht zu.

15. Nachhaltigkeit und Compliance mit Werten

Der Auftraggeber hat das Thema Nachhaltigkeit in sein Geschäftsmodell integriert und beachtet im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten gesellschaftliche, ökologische, ethische und soziale Aspekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, die Regelungen in der "Leitlinie zur Nachhaltigkeit für Lieferanten und Dienstleister" des Auftraggebers einzuhalten.

16. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.